

es selbstverständlich, daß sie Alleineigentum eines Ehegatten bleiben, denn der andere hatte keinerlei Anteil an ihrem Erwerb.

#### *Abweichende Vereinbarungen der Ehegatten über ihre Eigentums- und Vermögensverhältnisse*

Wenngleich der FGB-Entwurf auch auf die Vermögensgemeinschaft der Ehegatten als Grundsatzbestimmung und Regelfall orientiert, soll damit doch nicht allen Eheleuten eine einheitliche Regelung ihrer Vermögensbeziehungen zwingend vorgeschrieben werden. Vielmehr mußte der Vielgestaltigkeit des Lebens, den unterschiedlichen Formen von Ehe- und Familienbeziehungen, den Unterschieden in der materiellen und bewußtseinsmäßigen Situation der Ehen Rechnung getragen und den Eheleuten die Möglichkeit zu einer individuellen, vom oben dargelegten Grundsatz abweichenden Gestaltung ihrer Vermögensbeziehungen eingeräumt werden.

In der Praxis gibt es — wie die Untersuchungen des Ministeriums der Justiz gezeigt haben — insbesondere hinsichtlich der Ersparnisse recht unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. So werden sie entweder als gemeinsames Vermögen oder als individuelles Vermögen des Ehegatten betrachtet, aus dessen Arbeit sie stammen. In vielen Fällen sind berufstätige Frauen daran interessiert, über Ersparnisse aus ihren Arbeitsinkünften selbständig zu verfügen. Dies sollte zwar kein Maßstab für die wachsende Selbständigkeit der Frauen sein, denn diese beweist sich in erster Linie an dem ständig wachsenden Anteil, den die Frauen an den Produktionserfolgen haben. Es kommt aber in dieser Haltung zum Ausdruck, daß Reste der tatsächlichen Unterschiede von Mann und Frau in ihrer Stellung innerhalb der Familie mehr und mehr verschwinden. Gerade die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau vom Mann führte zu ihrer untergeordneten Rolle innerhalb der Familie. Es bedarf noch eines weiteren Entwicklungsprozesses, bis unter dem Begriff der ehelichen Lebensgemeinschaft alle ideellen und materiellen Interessen der Ehegatten in der bewußt sozialistisch gestalteten Gemeinschaft zusammenfließen.

Der FGB-Entwurf trägt der gegenwärtigen Situation Rechnung und läßt Vereinbarungen der Ehegatten zu, nach denen der Kreis der zum gemeinsamen oder persönlichen Vermögen gehörenden Sachen und Vermögensrechte sowohl erweitert als auch eingengt werden kann (§ 14). Damit die Ehegatten sich über die Gestaltung ihrer Vermögensbeziehungen volle Klarheit verschaffen und möglichen späteren Auseinandersetzungen vorbeugt wird, ist vorgesehen, daß die Vereinbarungen schriftlich getroffen werden sollen. Im allgemeinen wird sich ein Ehegatte, wenn keine entsprechende schriftliche Vereinbarung vorliegt, nicht darauf berufen können, daß in seiner Ehe Gütertrennung vereinbart wurde.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung und Aufrechterhaltung des Familienhaushalts sind auch bei der Vereinbarung der Vermögensverhältnisse nach § 14 Einschränkungen vorgesehen. Eine Vereinbarung, mit der einem Ehegatten das alleinige Eigentum an bestimmten Sachen eingeräumt wird, die ausschließlich er verwaltet und über die er frei verfügt, ist nämlich dann nicht zulässig, wenn es sich um Sachen handelt, die der gemeinsamen Lebensführung der Familie dienen oder von ihr gemeinsam genutzt werden.

#### *Die Verfügungsbefugnis der Ehegatten über das gemeinsame Vermögen*

Bei der Gestaltung der Verfügungsbefugnisse der Ehegatten über das gemeinschaftliche Vermögen geht der Entwurf in Übereinstimmung mit der Regelung im so-

wjetischen Familienrecht einen für uns neuen Weg. Der Grundsatz, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens in beiderseitigem Einverständnis zu regeln haben (§ 9 Abs. 1), gilt auch für Verfügungen über das gemeinschaftliche Vermögen. Jedoch ist eine Verfügung über Sachen und Vermögensrechte des gemeinschaftlichen Vermögens, die ein Ehegatte allein trifft, ohne sich des Einverständnisses des anderen, verwissert zu haben, dem Partner des Rechtsgeschäfts gegenüber voll wirksam. Über Häuser und Grundstücke können die Ehegatten jedoch nur gemeinsam verfügen (§ 15 Abs. 1).

Diese Regelung gründet sich auf das in der Ehe bestehende Vertrauensverhältnis und stellt höhere Anforderungen an das Verantwortungsbewußtsein jedes Ehegatten. Mißbraucht aber ein Ehegatte die ihm eingeräumte Befugnis, allein über Werte des gemeinschaftlichen Vermögens zu verfügen, und sind die daraus erwachsenden Konflikte zwischen den Ehegatten nicht zu überbrücken, dann kann auf Antrag des in seinen Interessen gefährdeten Ehepartners das Gericht die Vermögensgemeinschaft schon während des Bestehens der Ehe aufheben (§ 41). Dabei geben die Vorschriften über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens dem Gericht die Möglichkeit, durch Festlegung ungleicher Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen die durch Rechtsmißbrauch eines Ehegatten dem anderen entstandenen Nachteile auszugleichen (§ 39).

#### *Die Beendigung der Vermögensgemeinschaft*

Die Beendigung der Ehe hat auch die Beendigung der Vermögensgemeinschaft zur Folge. Das gemeinschaftliche Vermögen wird in diesem Fall zu gleichen Anteilen unter den Ehegatten geteilt (§ 39). Können sich die Beteiligten nicht gütlich über die Verteilung einigen, so muß das Gericht unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse der Beteiligten darüber entscheiden. Es kann einem Ehegatten das Alleineigentum an bestimmten Sachen oder Vermögensrechten zusprechen und dem anderen die Erstattung eines bestimmten Wertes in Geld auferlegen oder ihm ebenfalls an anderen Gegenständen das Alleineigentum übertragen.

In besonderen Fällen, von denen einige beispielsweise im FGB-Entwurf aufgeführt sind (§ 39 Abs. 2), kann das Gericht auf Antrag eines Beteiligten ungleiche Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen festlegen. So kann z. B. nach Scheidung einer Ehe dem sorgberechtigten Ehegatten, in dessen Haushalt die gemeinsamen Kinder bleiben, ein größerer Anteil zugesprochen werden, weil die gemeinsame Wohnungseinrichtung zum Teil von den Kindern gebraucht wird.

Um dem berechtigten Anliegen Rechnung zu tragen, daß mit Auflösung der Ehe möglichst alle Beziehungen — auch die materiellen — zwischen den Ehegatten — beendet werden, gehen für den Fall, daß bis zum Ablauf einer Frist von einem Jahr nach rechtskräftiger Scheidung kein Antrag auf Vermögensteilung gestellt wurde, die im Besitz jedes Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen des gemeinschaftlichen Vermögens in dessen Alleineigentum über.

Der Entwurf sieht auch die *vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft* vor (§ 41). Auf Klage eines Ehegatten kann die Vermögensgemeinschaft auch während der Ehe aufgehoben werden, wenn dies zum Schutze der Interessen eines Ehegatten oder bei ihm lebender minderjähriger Kinder erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Ehegatten sich in der Absicht trennten, die eheliche Gemeinschaft zu lösen, und damit die gemeinsame Lebensführung und Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens aufgegeben haben.

Die vorzeitige Aufhebung der Vermögensgemeinschaft kann außer in dem bereits behandelten Fall des Miß-